

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Felsenberg-Berntal"

Landkreis Bad Dürkheim
vom 19. Juli 2012

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 06. August 2012, Nr. 28, S. 1516)

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009), wird die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Felsenberg-Berntal“ vom 20.12.1999 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 17. Januar 2000, Nr. 1, S. 14) und die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Felsenberg-Berntal“ vom 19. 04.2002 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 06. Mai 2002, Nr. 15, S. 1025) wie folgt neu gefasst:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Felsenberg – Berntal".

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 50,3 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Leistadt, Stadt Bad Dürkheim, sowie Herxheim und Kallstadt, Verbandsgemeinde Freinsheim, Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Die Grenze des Gebietes beginnt am westlichsten gemeinsamen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Leistadt Flstk. 605 und Weg Flstk. 872/10 nahe der Einmündung in die Landesstraße L 517 und führt entlang der Südgrenze des Weges Gemarkung Leistadt Flstk. 872/10 und Gemarkung Herxheim Flstk. 2601 (Leistadter Weg) bis zum Auftreffen auf den Weg Flstk. 2576. Sie folgt diesem an der Westseite nach Süden, dann dem Weg Flstk. 2534 und Flstk. 2519 (Steinweg) an der West- und Südseite, dann das Grundstück Flstk. 2468 zum nächsten südöstlichen Grenzpunkt hin querend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 271 (Deutsche Weinstraße). Dann deren Westgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung des Grundstückes Gemarkung Kallstadt Flstk. 4035. In dieser gedachten Linie den Weg Flstk. 2502 überquerend, verläuft die Grenze weiter entlang der Südgrenze des Grundstückes Flstk. 2503 und der Nordgrenze des Weges Flstk. 4073 (Schindkautweg) bis zu dem dem östlichsten gemeinsamen Grenzpunkt des Grundstückes Flst. 4092 und des Weges Flstk. 4073 gegenüberliegenden Grenzpunkt, überquert den Weg in Richtung dieses Grenzpunkts, folgt der Grenze des Grundstückes Flstk. 4092 entgegen dem Uhrzeigersinn, um den Weg Flstk. 4073 beim Wiederauftreffen auf dessen Grenze in kürzester gedachter

Linie zu überqueren und seiner Nordgrenze bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Leistadt zu folgen.

Dieser nach Süden folgend verläuft die Grenze anschließend in überwiegend südwestlicher Richtung entlang der Grenzen der Grundstücke Flstk. 537, 538, 539, 539/2, 539/3, 540/3, 540/2 und Weg Flstk. 541/3 und 486/2, überquert diesen in Verlängerung seiner Südgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Grundstücks Flstk. 485/2, um dessen Grenze bis zum südlichsten Grenzpunkt zu folgen.

Von hier verläuft sie in gedachter Linie zum nordöstlichsten gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Flstk. 482 und 481, weiter entlang der Grenze des Grundstücks Flstk. 481 bis zum Auftreffen auf die Grenze des Grundstücks Flstk. 442, folgt dessen und der Ostgrenzen der Grundstücke Flstk. 442/2 und 443/2 in Südrichtung, verläuft anschließend entlang westlichen und nördlichen Grenze der Wege Flstk. 432/1 und 422/2 und weiter entlang der überwiegend östlichen Grenzen der Grundstücke Flstk. 405/5, 406/2, 406, 409, 409/2, 410, 410/2, 410/3, 410/4, 410/5, und 411/2 bis zum Weg Flstk. 592/4, folgt dessen Ost- und Nordgrenze, dann der Nordgrenze des Wegs Flstk. 376/6, des Grabens Flstk. 376/4 und des Weges Flstk. 376/5 und weiter entlang der gemeinsamen Grenzen der Grundstücke Flstk. 396 und 395, 598 und 597/4, 597/4 und 599, 599 und 600/3, 600/3 und 601, 601 und 605 und folgt dessen Grenze in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Felsenberges und des Berntales insbesondere von Kalkfelsen, Felsbändern, Felskanten und sonstigen offenen Fels- und Bodenbereichen, von Trocken- und Halbtrockenrasen, von Fels- und Trockengebüschen, von Steinhaufen und Steinwällen und von extensiv genutztem Obst- und Grünland, ferner von Trockenmauern, extensiv genutzten Rebland, Säumen und Rainen, Streuobstwiesen, von Sukzessionsflächen unterschiedlicher Ausprägung und von Einzelbäumen sowie die naturnahe Entwicklung des Gewässers im Talgrund

- als Standorte für diese Biotope typischer, seltener und gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
- als Lebens-, Teillebensraum und Rückzugsraum an diese Biotoptypen und ihre Komplexe gebundener seltener und in ihrem Bestand bedrohter wildlebender Tierarten,
- wegen ihrer besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit und
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere wegen ihrer geologischen und geomorphologischen Bedeutung.

Der Felsenberg ist geologisch und geomorphologisch bedeutsam, weil dort tertiäre Kalkfelsbänder und Kalkfelsplatten zutage treten, das Berntal, weil es eine besonders starke Bruchstufe mit besonders ausgeprägtem Talrelief darstellt.

Diese geologischen Gegebenheiten sind eine Seltenheit und grundlegend für die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit von Felsenberg und Berntal. Verantwortlich dafür sind weiterhin die Vielfalt der Geländestrukturen, die durch Steinmauern und Lesesteinhaufen noch weiter erhöht ist, die unterschiedlichen Standörtlichkeiten, die von trockenen Felsbereichen bis hin zu Feucht- und Gewässerbereichen im Talgrund reichen, die kleinteilige Parzellierung des Geländes und die Vielzahl und der kleinräumige Wechsel der oben aufgeführten Biotope und Nutzungsformen. Diese bieten eine sehr hohe Vielfalt unterschiedlicher Lebensraumbedingungen auf engem Raum für die Pflanzen- und Tierwelt, die daher äußerst abwechslungs- und artenreich ist.

§ 4

Schutzbestimmungen

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Reit- oder Landeplatz zu nutzen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet, der Markierung von Wegen oder der Regelung des Verkehrs notwendig sind;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Gewässer anzulegen oder Oberflächenwasser oder Grundwasser zu benutzen;
9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart (z.B. Grünland in Ackerland) umzuwandeln oder Flächen aufzuforsten;
10. Felsbereiche, Steinwälle, Steinhäufen oder Trockenmauern zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
11. Streuobst oder extensiv genutztes Obstland zu entfernen, umzuwandeln oder zu beeinträchtigen;
12. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
13. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder andere in § 3 genannte Biotope zu beseitigen oder zu schädigen;
14. wild wachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
15. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugtiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
16. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
17. Flächen gärtnerisch, zur Tierhaltung oder zu Freizeitwecken zu nutzen;

18. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
19. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde abseits der Wege laufen zu lassen;
20. zu reiten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
21. Lärm zu verursachen, Modellfahrzeuge oder Flugmodelle irgendeiner Art zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen irgendeiner Art zu befahren oder diese zu parken oder abzustellen oder anderweitig die Ruhe der Natur zu stören;
22. Volksläufe, Rallyes oder irgendwelche anderen Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bestehenden Nutzungsweise ausgenommen das Aufbringen von Klärschlamm, eingeschlossenen Maßnahmen zum Schutz vor Vogelfraß durch akustische Schussapparate und Maßnahmen zum Schutz vor Wildschäden; Änderungen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungsart können erfolgen, soweit sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und die Naturschutzbehörde vorher zugestimmt hat;
2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt; ferner zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als zwei Sitzgelegenheiten;
3. zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar;
4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straßen und Wege und zum Bau und Betrieb der neuen B 271;
5. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Leitungen nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;

ferner zur Änderung und zum Neubau von Leitungen und Wegen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind und die Naturschutzbehörde diesen zugestimmt hat; § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes - Eingriffe in Natur und Landschaft - und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes – Verursacherplichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen - bleiben unberührt;
6. zur Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von baulichen Anlagen und Gärten, die vor Rechtskraft dieser Verordnung zugelassen wurden;
7. die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Schutzbestimmungen verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Felsenberg-Berntal" vom 20.12.1999 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 17. Januar 2000, Nr. 1, S. 14) und die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Felsenberg-Berntal“ vom 19.04.2002 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 06. Mai 2002, Nr. 15, S.1025) außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.07.2012
- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident